

Vorlage Nr. 14/4305

öffentlich

Datum: 10.08.2020
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Sozialausschuss	25.08.2020	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	04.09.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.09.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	24.09.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.09.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4305 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf derselben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Der LVR möchte Projekte zum Einbau von technischen Hilfsmitteln mit
Geld unterstützen. Der LVR will auch schneller das Geld geben.

Deshalb ändert der LVR die Regeln.

In schwerer Sprache heißen die Regeln: Satzung und Förderrichtlinien.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

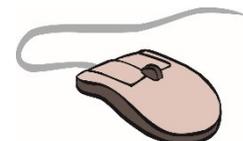
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

I.

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Bereits drei Projekte konnten mit der Förderung des LVR realisiert werden.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag Nr. 14/289 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung um die Fördermöglichkeit technischer Ausstattung erweitert werden. Die Förderung technischer Ausstattung soll dazu beitragen, weiteren inklusiven Wohnraum zu schaffen und damit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.2020, Vorlage Nr. 14/4003, wurden die Richtlinien insoweit abgeändert.

II.

1. Nun ist vorgesehen, eine neue anerkennungsfähige Baukostenhöchstgrenze für diesen Teilbereich einzuführen. Sie beträgt 50.000,00 € und ist Bestandteil der generellen Baukostenhöchstgrenze von 200.000 €. Die derzeitige, geltende 10%ige Deckelung wird den im Vergleich zu den kompletten Baukosten deutlich kleineren Bedarfen an technischer Ausstattung und deren Anforderungen nicht gerecht.

Die Förderung ist prozentual gestaffelt und progressiv. Gefördert werden max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €. Damit liegt die Förderhöchstsumme bei max. 8.000 €.

Beispiel bei Gesamtkosten in Höhe von 50.000 €:

30% von	5.000 €	=	1.500 €
20% von	20.000 € (5.000 – 25.000)	=	4.000 €
10% von	25.000 € (25.000 -50.000)	=	2.500 €
		=	8.000 €

2. Auf Anregung der politischen Vertretung wird die Entscheidung über Anträge der inklusiven Bauprojektförderung zukünftig auf die Verwaltung übertragen. Somit wird das Verfahren der Antragsabwicklung deutlich beschleunigt.

III.

Durch die Änderung bei der Auszahlung der Fördermittel soll das Verfahren flexibler gestaltet werden.

Nach den bisherigen Regelungen soll die Auszahlung der Fördermittel vor Baubeginn erfolgen. Da es bei Projekten aber auch zu Auszahlungen während des Bauprozesses kommen kann, sollte die Möglichkeit einer Auszahlung auch während des Bauprozesses in die Förderrichtlinien aufgenommen werden.

IV.

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4305:

Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung dem Landschaftsausschuss zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage 14/4176 zum Beschluss für die Landschaftsversammlung Rheinland am 30.09.2020 vorgesehen.

I. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person (in Höhe von 10 %) ausgleichen.

Insgesamt haben sich seit Inkrafttreten der Satzung und der Förderrichtlinien 18 Personen/Organisationen über die Fördermöglichkeiten erkundigt.

Davon hat sich bei fünf Anfragenden nach einem ersten telefonischen oder persönlichen Beratungskontakt bisher kein weiterer Beratungsbedarf gezeigt, die Bauprojekte waren noch nicht so konkret, dass ein weiterer Beratungsbedarf derzeit gegeben war oder das Projekt passte nicht zu den Förderrichtlinien. Bei einem Beratungsgespräch zeigte es sich, dass der Baufortschritt schon so weit fortgeschritten war, dass eine Förderung entsprechend der Fördervorgaben nicht mehr möglich war.

Mit 10 Anfragenden hat ein persönliches Beratungsgespräch (eines davon telefonisch) stattgefunden.

Mit sechs Personen/Organisationen läuft der Beratungsprozess derzeit.

In drei Regionen konnten folgende Projekte zwischenzeitlich gefördert werden.

- Das Wohnprojekt des Hörgeschädigtenzentrums in Aachen ist bereits eingeweiht und bezogen (Vorlage Nr. 14/3135).
- Das Wohnprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen befindet sich in der Fertigstellung (Vorlage Nr. 14/3282).
- Das Projekt „Wohnen – Begegnung – Beschäftigung“ des SKM in Köln Nippes befindet sich im Bau (Vorlage Nr. 14/3997).

In der Umsetzung der bestehenden Vorgaben wurde deutlich, dass zur Umsetzung des Förderzieles eine Erweiterung um die technische Ausstattung sowie eine flexiblere Handhabung hinsichtlich der Abwicklung angezeigt ist.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag Nr. 14/289 ist die Verwaltung beauftragt worden, die inklusive Bauprojektförderung um die technische Gebäudeausstattung zu erweitern und im Einzelfall einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zuzulassen.

Dazu ist zunächst in einer Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage Nr. 14/4003) die Förderrichtlinie entsprechend angepasst worden. Dadurch wurde es ermöglicht, 10% der Gesamtkosten technischer Ausstattung zu fördern.

Die Anmietung von Wohnungen von Menschen mit Behinderungen scheitert immer wieder daran, dass die technischen Voraussetzungen, die zum Beispiel Menschen mit schweren Behinderungen benötigen, um selbstbestimmt leben zu können, nicht gegeben sind.

Technische Ausstattung in Wohnungen kann für viele Lebensbereiche notwendig sein, damit Menschen mit einer Behinderung den Schritt wagen können, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Das Bedürfnis nach Sicherheit, die Unterstützung der Gesundheitsvorsorge, die Ermöglichung, eigenständig Sozialkontakte zu pflegen oder die Eigenständigkeit in der alltäglichen Lebensführung hängen zuweilen von technischen Hilfsmitteln ab.

Zu diesen technischen Ausstattungen gehören unter anderem:

- Sicherheitssysteme für die Überprüfung, wer geklingelt hat und hinter der Wohnungstür steht = Sicherheit
- Sensorfußböden, die als Notrufsystem fungieren = Gesundheit
- Türöffnungssysteme für Menschen mit komplexen körperlichen Einschränkungen = Sozialkontakte
- Höhenverstellbare Küchen = Selbstversorgung

Mit der Erweiterung der Fördermöglichkeit um die technische Ausstattung kann erreicht werden, dass potentielle Vermieter*innen den Wohnraum so herrichten, dass auf Dauer dort Menschen mit Behinderungen einziehen können und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in einem Mietshaus leben, sich in einem Stadtteil beheimaten und dadurch ihre Handlungsfähigkeit erweitern, so dass sie sich nicht mehr als (ausschließlich) abhängig von fremder Hilfe und Unterstützung erleben müssen.

II.

1. Förderhöchstgrenzen für technische Ausstattung

Mit der Erweiterung der Förderung technischer Ausstattung wird auch eine neue anerkenungsfähige Baukostenhöchstgrenze für diesen Teilbereich festgelegt. Sie beträgt 50.000 € und ist Bestandteil der generellen Baukostenhöchstgrenze in Höhe von 200.000,00 €. Die derzeitige, geltende 10%ige Deckelung wird den im Vergleich zu den kompletten Baukosten deutlich kleineren Bedarfen an technischer Ausstattung und deren Anforderungen nicht gerecht.

Die Förderung ist prozentual gestaffelt und progressiv. Gefördert werden max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €. Damit liegt die Förderhöchstsumme bei max. 8.000 €.

Beispiel bei Gesamtkosten in Höhe von 50.000 €:

30% von 5.000 €	=	1.500 €
20% von 20.000 € (5.000 – 25.000)	=	4.000 €
10% von 25.000 € (25.000 -50.000)	=	2.500 €
	=	8.000 €

Dies erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1 und 3; § 3 Abs. 2,3,4 und 5; § 5 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5, Überschrift; Abs. 4; Abschnitt 6, Abs. 4; Abschnitt 7 Abs. 2; Abschnitt 8 Abs. 2; Abschnitt 9 Abs. 3; Abschnitt 10 Einleitung; Abschnitt 11 Abs. 4).

2. Entscheidungsverfahren

Auf Anregung der politischen Vertretung wird die Entscheidung über einen Förderantrag auf die Verwaltung übertragen.

Mit der Änderung der Satzung, die der Verwaltung die direkte Entscheidung über Anträge ermöglicht, soll erreicht werden, dass Antragstellende schneller mit einem Bescheid Planungs- und Finanzierungssicherheit über die Förderung erhalten und dadurch Projekte schneller in die Umsetzung kommen. Gleichzeitig wird durch die jährliche Berichterstattung sichergestellt, dass die politischen Gremien über Projekte und Entwicklungen der inklusiven Bauprojektförderung unterrichtet sind.

Die angesprochenen Veränderungen werden in der Satzung (§ 4 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 3 Abs. 4) vorgenommen.

III. Änderung der Förderrichtlinien im Besonderen

Durch die Änderung bei der Auszahlung der Fördermittel soll das Verfahren flexibler gestaltet werden.

Nach den bisherigen Regelungen soll die Auszahlung der Fördermittel vor Baubeginn erfolgen. Da es bei Projekten aber auch zu Auszahlungen während des Bauprozesses kommen kann, sollte die Möglichkeit einer Auszahlung auch während des Bauprozesses in die Förderrichtlinien (Abschnitt 11 Abs. 3) aufgenommen werden.

IV. Redaktionelle Anpassungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungsvorschläge sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Synopse zur Änderung der Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung

Alte Förderrichtlinien	1. Überarbeitung (Änderungen/Ergänzungen/Kommentare in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>1. Ziel der Förderung</p> <p>Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>§ 1 bleibt unverändert</p>
<p>2. Geltungsbereich</p> <p>Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes</p>	<p>2. Geltungsbereich</p> <p>Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes</p>	<p>§ 2 bleibt unverändert</p>

<p>Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	
<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.</p> <p>() (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Bleibt gleich</p> <p>Bleibt gleich</p> <p>Bleibt gleich</p> <p>Entfällt</p> <p>Wird von (5) zu (4), weil (4) entfallen ist. Bleibt inhaltlich gleich.</p>
<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p>	<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p>	<p>§ 4 Bleibt gleich</p>

<p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt von insgesamt 200.000 Euro ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	
<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p> <p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und - mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnprojekts für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums / der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p> <p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und - mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojekts für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind.</p> <p>Für die Erfüllung der Quote von 30 % für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p>	<p>Ergänzt: <i>/ der technischen Ausstattung</i></p> <p>Ergänzt: <i>Für die Erfüllung der Quote von 30 % für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</i></p> <p>Bleibt</p> <p>Ergänzt: <i>der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll,</i></p>

<p>(4) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p>	<p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p>	
<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.</p> <p>(3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.</p> <p>(4) Während der Dauer der Zweckbindung ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen.</p>	<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.</p> <p>(3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.</p> <p>(4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum</p>	<p>Bleibt gleich</p> <p>Bleibt gleich</p> <p>Bleibt gleich</p> <p>Ergänzt: a.</p> <p>Ergänzt:</p>

	<p>15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (30 % Regelung).</p> <p>b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (30 % Regelung) vorzulegen.</p>	<p>(30 % Regelung).</p> <p>b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (30 % Regelung) vorzulegen.</p>
<p>7. Art der Förderung</p> <p>(1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss.</p> <p>(2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung.</p>	<p>7. Art der Förderung</p> <p>(1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss.</p> <p>(2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>Bleibt gleich</p> <p>Ergänzt: , <i>sofern erforderlich</i></p>
<p>8. Umfang der Förderung</p> <p>(1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.</p> <p>(2) Gefördert werden maximal 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500 sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro.</p>	<p>8. Umfang der Förderung</p> <p>(1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.</p> <p>(2) Gefördert werden maximal 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro.</p> <p>Nicht anererkennungsfähige Baukosten sind:</p>	<p>Bleibt gleich</p> <p>Ergänzt: , 600 (darin technische Ausstattung)</p>

<p>Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen 321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppen 611, 612) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.</p>	<p>Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen 321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800 Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.</p> <p>(3) Maßnahmen zur technikunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p>ergänzt: 800 geändert: 600 [Änderung auf Grund geänderter DIN 276]:</p> <p>Ergänzt: Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>
<p>9. Antragsverfahren</p>	<p>9. Antragsverfahren</p>	

<p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o kurze Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahme o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer o bemaßte Schnitte M 1:100 o Ansichten M 1:100 o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau o Berechnung Brutto-Grundfläche o Berechnung Brutto-Rauminhalt o Berechnung Grundstücksfläche o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene 	<p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung o bemaßte Schnitte M 1:100 o Ansichten M 1:100 o Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) o Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) o Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) 	<p>Bleibt</p> <p>Bleibt</p> <p>Bleibt</p> <p>Ergänzt: <i>für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist)</i></p> <p>Ergänzt: <i>ggf. die Lage der technischen Ausstattung</i></p> <p>Ergänzt: <i>(bei Bauprojekten)</i></p> <p>Ergänzt: <i>(bei Bauprojekten)</i></p> <p>Ergänzt: <i>(bei Bauprojekten)</i></p>
---	---	---

<p>(4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	<p>o Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene o drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular)</p> <p>(4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	<p>Ergänzt: <i>(bei Bauprojekten)</i></p> <p>Ergänzt: <i>drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular)</i></p> <p>bleibt gleich</p>
<p>10. Zweckbindung</p> <p>Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld. (2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>10. Zweckbindung</p> <p>Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/<i>der Maßnahme</i>. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld. (2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>Ergänzt: <i>/der Maßnahme</i> Bleibt gleich</p> <p>Bleibt gleich</p>
<p>11. Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.</p>	<p>11. Bewilligungsverfahren</p>	<p>Bleibt gleich</p>

<p>(2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.</p> <p>(3) Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt im Voraus der Baumaßnahme.</p> <p>(4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.</p> <p>Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes.</p>	<p>(1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.</p> <p>(2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.</p> <p>(3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.</p> <p>(4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.</p> <p>Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>Bleibt gleich</p> <p>Ergänzt auf Anforderung Entfällt: Die Auszahlung erfolgt im Voraus der Baumaßnahme</p> <p>bleibt gleich</p> <p>Ergänzt: <i>Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung</i></p>
<p>12. Nebenbestimmungen</p>	<p>12. Nebenbestimmungen</p>	<p>Bleibt gleich</p>

<p>Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Baufoerderung.LVR.de.</p>	<p>Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Baufoerderung.LVR.de.</p>	<p>Bleibt gleich</p>
<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p>	<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p>	<p>Bleibt gleich</p>

<p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt.</p> <p>Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel</p>	<p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt.</p> <p>Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel</p>	
---	---	--

<p>begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.</p> <p>(3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de.</p>	<p>begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.</p> <p>(3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektfoerderung.LVR.de.</p>	
<p>14. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de in Kraft.</p>	<p>14. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p>	<p><i>Bleibt gleich</i></p>